

Bundesbeschluss über die befristete Änderung des Getreidegesetzes

Änderung vom 21. Juni 1991

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. Januar 1991¹⁾,
beschliesst:*

I

Während der Geltungsdauer dieses Beschlusses wird das Getreidegesetz vom 20. März 1959²⁾ wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1, 1^{bis} und 2

¹ Der Bund übernimmt unmittelbar von Produzenten gutes, mahlfähiges Inlandgetreide. Artikel 10^{ter} bleibt vorbehalten.

^{1bis} Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen, die an dieses Getreide gestellt werden.

² *Aufgehoben*

Art. 10^{bis}

Garantiemenge,
Kostenbeteiligung der Produzenten

¹ Die Übernahmepreise nach Artikel 10 gelten nur für eine bestimmte Menge je Ernte. Sie entspricht der Menge an in- und ausländischem Brotgetreide (ohne Hartweizen), welche die Handelmöhlen im Durchschnitt der beiden vorangegangenen Jahre verarbeitet haben.

² Liefern die Produzenten zusätzliches Brotgetreide ab, so müssen sie die Kosten für dessen Verwertung tragen.

³ Der Bundesrat kann Produzenten aus besonderen Gründen ganz oder teilweise vom Verwertungsbeitrag befreien. Er legt die besonderen Gründe fest. Als besonderer Grund gilt namentlich die Ausrichtung des Brotgetreideanbaus auf den Markt und die Umwelt.

¹⁾ BBl 1991 I 841

²⁾ SR 916.111.0

Produktions-
lenkung

Art. 10^{ter}

Kann die Produktion mit der Preisfestsetzung (Art. 10), der Beteiligung der Produzenten an den Verwertungskosten (Art. 10^{bis}) und ökologischen Massnahmen (Art. 11 Abs. 2^{bis}) nicht im erwünschten Ausmass gelenkt werden, so kann der Bundesrat, nach Anhören der Beteiligten:

- zur Ausrichtung der Produktion auf die qualitativen Bedürfnisse des Marktes für bestimmte Getreidearten und -sorten Anbaugebiete festlegen oder den Abschluss von einheitlichen Anbauverträgen zwischen Verwaltung und Produzenten vorsehen und die Übernahme auf Getreide beschränken, das in den festgelegten Anbaugebieten oder aufgrund der Anbauverträge produziert worden ist.

Art. 11 Abs. 2^{bis}, 3 und 4

^{2bis} Der Bund kann Produzenten, die Brotgetreide extensiv anbauen, Flächenbeiträge und Zuschläge zu den Übernahme-preisen ausrichten. Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Beiträge und der Zuschläge sowie die Voraussetzungen, welche die Produzenten erfüllen müssen.

³ Der Bund kann an Produzenten in Gebieten mit erschwerten Produktionsbedingungen produktbezogene Beiträge ausrichten. Der Bundesrat bestimmt deren Höhe und die Voraussetzungen, welche die Produzenten erfüllen müssen.

⁴ Die Beiträge und Zuschläge sollen die Produzenten veranlassen, einzelne Betriebszweige oder den gesamten Betrieb umweltschonend zu bewirtschaften.

Art. 16^{ter} Abs. 4

⁴ Der Bund trägt die Kosten dieser Massnahmen, soweit ausgewachsenes Inlandgetreide in der Garantienmenge nach Artikel 10^{bis} enthalten ist.

Art. 17 Abs. 1

¹ Der Bund fördert insbesondere durch Beiträge die Züchtung, Erprobung und Beschaffung hochwertiger Brotgetreidesorten sowie die Erzeugung von feldbesichtigtem und anerkanntem inländischem Saatgut.

Art. 21 Abs. 4^{bis} und 6

^{4bis} Der Selbstkostenpreis des Bundes für das Inlandgetreide setzt sich zusammen aus dem Übernahmepreis mit Zuschlägen und Abzügen nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 und den Kosten für Verwaltung, Einkauf, Fracht, Lagerhaltung und Sackmaterial. Der Bundesrat kann überdies für Getreide aus extensiver Produktion einen Zuschlag festsetzen.

⁶ Die Verwaltung verwertet das Inlandgetreide, das nicht für die menschliche Ernährung benötigt wird. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erlässt dafür Vorschriften.

II

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Der Beschluss gilt längstens bis zum 31. Dezember 1996.

Ständerat, 21. Juni 1991

Der Präsident: Hänsenberger

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 21. Juni 1991

Der Präsident: Bremi

Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 2. Juli 1991¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 30. September 1991

Bundesbeschluss über die befristete Änderung des Getreidegesetzes Änderung vom 21. Juni 1991

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.07.1991
Date	
Data	
Seite	1556-1558
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 871

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.